

**Antrag der Fraktion der CDU****Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)  
überarbeiten!**

Mit der Novellierung des BremWoBeG geht auch die Überarbeitung der zugehörigen Personalverordnung (PersVO) einher. Aus der mit Mehrheit von SPD und Grünen beschlossenen Deputationsvorlage 76/19 vom 1. Juni 2017 geht hervor, dass die Personaluntergrenze im Nachtdienst bei 1 zu 50 belassen werden soll. Dieses Verhältnis wird sowohl der anspruchsvollen Arbeit der Pflegenden als auch den gestiegenen Bedürfnissen der Pflegebetroffenen nicht gerecht. Im Novellierungsprozess des BremWoBeG beziehungsweise der PersV und auch während der Sitzung der Sozialdeputation haben Pflegenden, die als größte Berufsgruppe eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung von Pflege einnehmen, immer wieder auf Probleme bei der bestehenden Regelung mit 1 zu 50 hingewiesen. Unter anderem wurde berichtet, dass Pflegekräfte in Bedrängnis geraten, wenn plötzlich zwei Patienten zeitgleich Hilfe bräuchten. Insgesamt ist dies ein unhaltbarer Zustand für alle Personengruppen in Wohn- und Betreuungseinrichtungen sowie für die Angehörigen. Gleichzeitig ermöglicht die Erhöhung des Personalschlüssels auch, dass das Ansehen des Pflegeberufs gesteigert werden kann.

Zu Recht merken Sozialleistungs- und Kostenträger an, dass eine Veränderung des Personalschlüssels nur umgesetzt werden kann, wenn dies auch in den Pflegesätzen und den entsprechenden finanziellen Rahmenbedingungen abgebildet wird. Dem Senat ist die Evaluierung des BremWoBeG und der PersVO allerdings lange bekannt. Er hätte mindestens seit zwei Jahren die Möglichkeit gehabt, sich mit Kostenträgern und Leistungserbringern in einen Dialog zu begeben, um eine verbesserte Personalgrenze für Pflegenden und Pflegebetroffene zu erreichen. Diese Gelegenheit ist ungenutzt verstrichen. Nun spricht der Senat unverbindlich von einem Prozess, der bis 2020 dazu führen soll, dass ein Personalschlüssel von 1 zu 40 eingehalten wird. Aus Sicht der CDU-Bürgerschaftsfraktion gehört dieses Bestreben in den Regelungsinhalt eines Gesetzes oder einer Verordnung, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass nach 2019 eventuell ein neuer Senat den oben genannten Prozess abschließen müsste. Eine Festlegung des Personalschlüssels auf 1 zu 40 sollte daher spätestens bis April 2019 abgeschlossen sein.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass allein durch ordnungsrechtliche Personalvorgaben im Rahmen der Personalverordnung des BremWoBeG langfristige Probleme – wie der bundesweite Mangel an Pflegepersonal – nicht gelöst werden können. Hierzu sind weitere bundesgesetzliche Maßnahmen und eine gesellschaftliche Debatte über den Stellenwert und die Aufgaben der Pflegefachkräfte notwendig. Diese Diskussion muss in den kommenden Jahren auch in Bremen und Bremerhaven mit allen beteiligten Akteuren geführt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG PersVO), erlassen aufgrund der Ermächtigung in § 14 Absatz 2 Satz 3 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz, in folgenden Punkten neu zu fassen:

- Ab dem 30. April 2019 ist in § 7 PersVO ein Betreuungsschlüssel im Nachtdienst von 1 zu 40 vorzuschreiben.
- Befreiungen nach § 10 PersVO sind befristet zu erteilen.
- Die ausnahmsweise Anrechnung von Beschäftigten nach § 5 Absatz 3 PersVO zur Feststellung der erforderlichen Präsenz sind weiter unter Genehmigungs- und Befristungsvorbehalt zu stellen.
- Die Personalverordnung ist gemeinsam mit dem Wohn- und Betreuungsgesetz bis zum 31. Dezember 2021 zu befristen und ihre Wirkung bis zum 31. Juli 2021 durch externe Gutachter zu evaluieren. Der zuständigen Deputation ist frühzeitig ein entsprechender Bericht vorzulegen.

Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Silvia Neumeyer,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU